

Medieninformation

Keine Flugbewegungen auf der Südbahn des BER ohne Schallschutz oder Entschädigung

Betroffene legen Widerspruch gegen Gestattungsbescheid der LuBB vom 11.12.2014 ein

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft hat für mehrere betroffene Anwohner Widerspruch gegen die Gestattung der Betriebsaufnahme der Südbahn des Flughafens BER eingelegt und diesen ausführlich begründet.

Mit Bescheid vom 11.12.2014 hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg (LuBB) der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) gestattet, ab dem 02.05.2015 die bisherige Nordbahn des Flughafens Schönefeld einstweilen außer Betrieb zu nehmen und zugleich die neue Südbahn auf einer im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss verkürzten Länge vorzeitig in Betrieb zu nehmen. Diese Gestattung wurde ausgesprochen, obwohl die Schallschutzvorgaben des Planfeststellungsbeschlusses in über 90% der Wohngebäude noch nicht durch einen Einbau von Schallschutzmaßnahmen erfüllt wurden. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung hat vielmehr bisher allenfalls eine sog. Anspruchsermittlung über die von der FBB für erforderlich gehaltenen Maßnahmen erhalten. Viele Betroffene halten die angebotenen Maßnahmen aber entweder für nicht ausreichend oder deren Umsetzung bspw. wegen unzureichender Belüftungseinrichtungen für nicht zumutbar. Die in den Anspruchsermittlungen vorgesehenen Abgeltungsklauseln halten die Bürger davon ab, selbst die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen, da sie fürchten müssen, auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Rechtsanwältin Franziska Heß (Fachanwältin für Verwaltungsrecht) erläutert die nun eingeleiteten Widerspruchsverfahren:

„Die LuBB hätte aus unserer Sicht die Zulassung der Teilbetriebnahme nicht ohne ergänzende Schutzauflagen verfügen dürfen. Die Annahme der Behörde, die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses seien bereits dann erfüllt, wenn alle Betroffenen sechs Monate vor der Betriebsaufnahme eine Mitteilung über die ihnen zustehenden Ansprüche erhalten haben, halten wir für unverträglich. Schallschutz auf dem Papier ist kein Schutz. Hinzu tritt, dass von den über 4.000 Bürgern, die allein durch die infolge der Teilbetriebnahme auf der Südbahn abgewickelten Flugbewegungen unzumutbarem Fluglärm ausgesetzt werden, nahezu ein Viertel nicht einmal einen solchen Schallschutz auf Papier erhalten hat. Dass die LuBB hier die Behauptung der FBB akzeptiert, diese Betroffenen seien für den fehlenden Schallschutz selbst verantwortlich, ist für uns nicht nachvollziehbar.“

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) ergänzt:

„Auch wenn der BER nur teilweise in Betrieb gehen soll, dürfen die Menschen hierdurch nicht schutzlos Lärmbelastungen ausgesetzt zu werden, die der Planfeststellungsbeschluss als unzumutbar ansieht. Die FBB ist für die Verzögerungen bei der Realisierung des Schallschutzes selbst verantwortlich, da sie erst durch das von uns geführte Klageverfahren dazu gezwungen werden musste, den Menschen auch denjenigen Schallschutz zukommen zu lassen, den sie in der Planfeststellung versprochen hatte. Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013 hat die FBB viel zu lange zugewartet, bis sie das Schallschutzprogramm entsprechend angepasst hat. Diese Versäumnisse können nicht den Betroffenen angelastet werden. Vielmehr ist die Betriebsaufnahme des BER auf der Südbahn entweder abzulehnen oder den hiervon Betroffenen zumindest eine angemessene Entschädigung zu zahlen, um diese in die Lage zu versetzen, sich dem Lärm bis zur Herstellung des Schallschutzes zu entziehen.“

Würzburg, den 17.03.2015

gez.: RAin Franziska Heß/
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Petra Engelmann

Tel. (0931) 4 60 46-49

Fax (0931) 4 60 46-70